

# Vereinsatzung

Fassung: 22.01.2024



Ballhaus Goldfisch e.V.

## § 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ballhaus Goldfisch e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Greifswald und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Stralsund eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 - Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, insbesondere des Tanzsports, und die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Übungen und Leistungen des Amateurtanzsports, durch kulturfördernde Veranstaltungen als eigene Projekte oder als Kooperation mit anderen Trägerorganisationen von Kunst und Kultur.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres/ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Verein einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Sofern nicht innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang beim Verein eine schriftliche Ablehnung seitens des Vereins erfolgt, gilt die Aufnahme des Mitglieds als erfolgt. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, hat er dies dem Antragenden schriftlich mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen,
  - b) durch Austritt, der zum Monatsende in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
  - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann (Abs. 4)
  - d) durch Ausschließung, die durch Vorstandsbeschluss erfolgen kann, wenn das Mitglied mit mehr als drei Monatsbeiträgen in Rückstand ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder aussprechen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins in erheblichem Maße oder nachhaltig verstoßen hat. Bei nachhaltigen Verstößen ist eine Ausschließung in der Regel nur nach vorheriger fruchtloser Abmahnung möglich.
- (5) Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben von der Ausschließungsentscheidung in Kenntnis. Der Ausgeschlossene muss gegen die Ausschließungsentscheidung innerhalb von zwei Monaten vorgehen, ansonsten gilt die Mitgliedschaft als beendet. Ein rechtzeitig eingelegtes Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Die Mitglieder des Vereins entrichten Beiträge. Die Beitragserhebung erfolgt nach Maßgabe der Beitragsordnung.

## § 4 - Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann

aus wichtigem Grund wieder entzogen werden. Ehrenmitglieder sind zur kostenlosen Inanspruchnahme der Angebote des Vereins berechtigt und müssen keine Beiträge leisten.

## **§ 5 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 6 - Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein durch Aushang in den Vereinsräumen unter Angabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung. Der Aushang hat mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen. Der Text des Aushangs ist den Vereinsmitgliedern per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte E-Mail-Adresse zu schicken, ebenfalls mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin der Versammlung.

(2) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Die Entscheidung über die Ergänzung der Tagesordnung liegt im Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand ist zur Ergänzung verpflichtet, wenn mehr als 1/10 der Mitglieder die Ergänzung beantragt. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die erst später beim Vorstand eingehen, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Behandlung wünscht.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- die Beschlussfassung über den Finanzplan;
- die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Ausschließung eines Mitglieds, sofern dieses nicht durch Vorstandsbeschluss erfolgt;
- Satzungsänderungen;
- die Auflösung des Vereins;
- die Beschlussfassung über die Verschmelzung mit anderen Vereinen;
- die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Versammlungsleitung obliegt grundsätzlich dem Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung dem Zweiten Vorsitzenden. Die Leitung der Versammlung kann an ein weiteres Mitglied übertragen werden. Dieses wird durch den ersten bzw. zweiten Vorsitzenden vorgeschlagen und von der Versammlung bestätigt. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidungen der Versammlung kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut einzuberufen. Diese erneute Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.

(6) Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Minderjährige sind stimmberechtigt, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind. Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Stimme kann nur von einem Mitglied auf ein anders übertragen werden. Ein Mitglied darf maximal ein anderes Mitglied vertreten.

(7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse, Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder eine Verschmelzung und der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich schriftlich, es sei denn alle Versammlungsteilnehmer sind mit der Entscheidung durch Handzeichen einverstanden.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstext) aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 3 Monaten nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung. Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 7 - Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen (m, w, d):

- Erster Vorsitzender,
- Zweiter Vorsitzender,
- Kassenwart,
- bis zu zwei Beisitzern.

(2) Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder bestellt werden.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt, der Zweite Vorsitzende allerdings nur im Falle einer Verhinderung des Ersten Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand ist zuständig für:

- die Leitung des Vereines,
- die Aufstellung eines Finanzplans,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und den Ausschluss nach § 3 Abs. 3 c),
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung der Beitragsordnung,
- die Zuordnung von Tanzgruppen zu Abteilungen.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(6) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, die mindestens viermal pro Jahr stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstands dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.

## **§ 8 - Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

## **§ 9 - Vergütung für Vereinstätigkeit**

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porti, Telefonkosten, etc.

## **§ 10 - Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anders bestimmt, sind der Erste Vorsitzende und der Kassenwart die Liquidatoren. Diese sind zuständig für die Abwicklung des Vereins und über die Verwundung der Vereinsmittel gemäß Absatz 3.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Kinder- und Jugendhospiz Leuchtturm e.V., der unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor dem Beschluss über die Verwendung ist die Einwilligung des Zuständigen Finanzamtes einzuholen.